

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1403

Gemeinde Messen: Teil-GWP und Teil-GEP für das Gebiet Rainacker im Ortsteil Oberramsern / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Messen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) für das Teilgebiet Rainacker im Ortsteil Oberramsern den Generellen Wasserversorgungsplan (Teil-GWP Rainacker) und den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP Rainacker) zur Genehmigung ein.
- 1.2 Am 25. März 2010 genehmigte der Gemeinderat von Messen den Teil-GWP Variante 2 und den Teil-GEP unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage.
- 1.3 Während der öffentlichen Auflage vom 15. April 2010 bis 14. Mai 2010 wurde eine Einsprache gegen den Teil-GWP eingereicht. Mit dem Protokollauszug Nr. 7 vom 10. Juni 2010 wird bescheinigt, dass aufgrund der Einspracheverhandlung die Einsprache zurückgezogen wurde. Gegen den Teil-GEP wurde keine Einsprache eingereicht. Somit gelten sowohl der Teil-GWP wie auch der Teil-GEP definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Teil-GWP Rainacker

Der Ortsteil Oberramsern der Gemeinde Messen verfügt über keine Generelle Wasserversorgungsplanung über das Siedlungsgebiet. Aus diesem Grund wurden verschiedene Druckmessungen vorgenommen, um die Leistungsfähigkeit des Netzes zu überprüfen. Aus den Messergebnissen vor Ort sowie den hydraulischen Berechnungen über das gesamte Versorgungsnetz ergibt sich folgender Befund: Grundsätzlich ist die Löschorfversorgung im Ortsteil Oberramsern ungenügend. Dies bedingt, dass für die Erschliessung des Gebietes Rainacker ein Ringschluss erstellt werden muss, welcher sich über das eigentliche Teilgebiet erstreckt.

- 2.3 Teil-GEP Rainacker

Der Ortsteil Oberramsern der Gemeinde Messen verfügt über ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt mit RRB Nr. 958 vom 22. März 1994. Das GKP wurde basierend auf dem damaligen Zonenplan erarbeitet. Da in diesem Zonenplan im Gebiet Rainacker noch keine Bauzone ausgeschieden war, ist dieses Gebiet auch im GKP nicht enthalten. Mit dem jetzt zur Genehmigung eingereichten Teil-GEP soll für das Baugebiet Rainacker die Erschliessung für die Abwasserentsorgung planungsrechtlich sichergestellt werden.

- 2.4 Der Teil-GWP und der Teil-GEP für das Gebiet Rainacker sind von den zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft worden. Sie sind zweckmässig, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und sind zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teil-GWP Rainacker der Gemeinde Messen (Ortsteil Oberramsern) wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen genehmigt.
- 3.1.1 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2 Um die erforderliche Löschsicherheit für das Gebiet Rainacker gewährleisten zu können, ist aus hydraulischen Gründen und der vorhandenen Löschwasserreserve die vorgesehene Erschliessungsleitung auf ihre gesamte Länge, gemäss der vorliegenden Planung (Variante 2) zu erstellen und darf nicht in Etappen ausgeführt werden.
- 3.1.3 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.2 Der Teil-GEP Rainacker der Gemeinde Messen (Ortsteil Oberramsern) wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2.1 Der Teil-GEP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Den beiden Erschliessungsplänen bzw. den dazugehörigen Projektplänen wird gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Baubewilligung für die Erstellung der geplanten Anlagen und Leitungen erteilt.
- 3.5 Die Gemeinde Messen hat gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 für den Teil-GWP und von Fr. 400.00 für den Teil-GEP sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Gemeinde Messen, 3254 Messen**

Genehmigungsgebühr Fr. 300.00 (KA 431001/A 80059 TP 332)
 Teil-GWP:

Genehmigungsgebühr Fr. 400.00 (KA 431001/A 80059 TP 334)
 Teil-GEP:

Publikationskosten: Fr. 23.00 (KA 435015/A 45820)

Total Fr. 723.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
 Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW, mit 1 Projektmappe mit genehmigten Unterlagen (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 Projektmappe mit genehmigten Unterlagen

Gemeinde Messen, 3254 Messen, mit 1 Projektmappe mit genehmigten Unterlagen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

W+H AG, Ingenieurbüro, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 Projektmappe mit genehmigten Unterlagen

Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, Geschäftsstelle, Daniela Sutter, Rossgartenstrasse 28, 3054 Schüpfen

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Gemeinde Messen: Genehmigung Teil-GWP und Teil-GEP Rainacker, Oberramsern.")

